



Satzung der Stiftung

"Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim"

Präambel

Kirche und ihre Caritas setzen sich in christlicher Nächstenliebe insbesondere für die Schwachen und Benachteiligten in unserer Gesellschaft ein. Alte, kranke und hilfebedürftige Menschen in ihrer Würde bis zum Ende ihres Lebens zu schützen, sie vor Ausgrenzung und Vereinsamung zu bewahren, sie zu betreuen und zu pflegen sind zentrale Ziele katholischer Altenarbeit.

Das Bistum Hildesheim und der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. fühlen sich in einer sich demografisch stark verändernden Gesellschaft diesen Zielen verpflichtet. Sie gründen die Stiftung "Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim", um in einer gemeinnützigen Dachorganisation zentrale Steuerung, Beteiligungen und Trägerschaften der vorpflegerischen, ambulanten und stationären Altenhilfe im Bistum Hildesheim zu organisieren.

Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der Katholischen Kirche. Die Stiftung untersteht im Innenverhältnis der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim. Sie wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, die Mitarbeitervertretungsordnung sowie sonstige vom Bischof erlassene Vorschriften für die Beschäftigung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 1 - Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und trägt den Namen Stiftung "Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe. Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der Katholischen Kirche in Fortschreibung der Intentionen der Stifter, nämlich des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. und des Bistums Hildesheim. Die Stiftung ist Mitglied im Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. und erbringt damit Leistungen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung katholischer Altenarbeit, Altenhilfe und Altenpflege im Bistum Hildesheim. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch
 1. den Betrieb, die Beteiligung an und die Führung von gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des Stiftungszweckes
 2. die Erbringung von Serviceleistungen
 3. die Aus- und Weiterbildung des Personals
 4. die Förderung und Unterstützung von Alten- und Pflegeheimen
 5. die Förderung und Unterstützung von Schulen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich der Kranken- und Altenpflege
 6. die Förderung und Unterstützung der Katholischen Kirche im Rahmen ihrer seelsorglichen und caritativen Tätigkeiten
 7. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Vergabe oder Unterstützung von Forschungsaufträgen.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zweckes Einrichtungen übernehmen, sich an bestehenden Einrichtungen beteiligen oder solche selbst errichten. Ferner kann die Stiftung zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000 EUR.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Stiftungseinrichtungen in ihrem Bestand zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung für den laufenden Aufwand gemäß § 58 Nrn. 7a, 11 und 12 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern dieses die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (3) Die Stifter und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 5 - Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand
 2. der Stiftungsrat.

§ 6 - Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen. Im Einzelnen sind dies
1. ein vom Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. zu berufendes Mitglied als Vorsitzende/r
 2. ein vom Bischof zu berufendes Mitglied als stellvertretende/r Vorsitzende
 3. der/die Geschäftsführer/in, der/die vom Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. bestellt wird.

Das Vorstandsmitglied nach Nr. 1 kann vom Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim abberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder nach Nr. 2 und 3 können vom Bischof abberufen werden.

- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 - Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Gegenseitige Vollmachten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung können erteilt werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Niedersachsen, der Stiftungsordnung des Bistum Hildesheim und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die Leitung der Stiftung, die strategische Planung, Koordination und Kontrolle der Aktivitäten der Stiftung sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsvorstand stellt den Jahresabschluss der Stiftung auf.
- (4) Der Stiftungsrat erlässt für den Stiftungsvorstand und für den/die Geschäftsführer/in eine Geschäftsordnung. Bei der Einrichtung, Übertragung oder Schließung von Einrichtungen und dem Erwerb oder der Übertragung von Beteiligungen an Einrichtungen ist die Zustimmung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 8 - Zusammensetzung sowie Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zur gleichen Zeit Vorstandsmitglieder oder Arbeitnehmer der Stiftung oder Arbeitnehmer von mit der Stiftung verbundenen Einrichtungen bzw. Unternehmen sein.
- (2) Der Stiftungsrat setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Bischof von Hildesheim berufen.

- (3) Es sollen Personen in den Stiftungsrat berufen werden, die die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Stiftungszweckes bieten. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger berufen sind. Der Bischof kann Mitglieder des Stiftungsrates abberufen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Abberufung, Ausscheiden aus dem Amt und mit Vollendung des 73. Lebensjahres, ab dem Jahr 2012 mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt die Berufung eines neuen Stiftungsratsmitglieds nur für die restliche Dauer der Amtszeit.
- (5) Der Bischof beruft die/den Vorsitzende/n. Die/den stellvertretende/n Vorsitzende(n) wählt der Stiftungsrat.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.
- (7) Der Stiftungsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.
- (9) Die Sitzungen des Stiftungsrates sollen nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, stattfinden. Der Stiftungsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand oder zwei Mitglieder des Stiftungsrates die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Aufwändungsersatz und ein Sitzungsgeld.
- (11) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage dieser Stiftungssatzung.
- (12) Die Einberufung der Sitzung des Stiftungsrates und die Aufstellung der Tagesordnung sind Sache der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben.

§ 9 - Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Aufgabe des Stiftungsrates ist es,

1. den Stiftungsvorstand zu überwachen, die Beachtung des Stifterwillens und die ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge sicherzustellen sowie das Stiftungsvermögen zu erhalten,
 2. die Grundsätze der Stiftungstätigkeit festzulegen,
 3. den Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes entgegenzunehmen und den Jahresabschluss festzustellen,
 4. eine Geschäftsordnung gemäß § 7 Abs. 4 für den Stiftungsvorstand und für den/die Geschäftsführer/in zu erlassen,
 5. den Abschlussprüfer zu bestellen,
 6. nach Maßgabe der jeweiligen Gesellschaftsverträge die Aufsichtsorgane für die Gesellschaften zu berufen, an denen die Stiftung beteiligt ist.
- (2) Der Stiftungsrat stellt einmal jährlich fest, ob der Stiftungszweck gefördert wurde und das Stiftungsvermögen erhalten blieb.

§ 10 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Buchführung, Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht

Die Stiftung führt eine ordnungsmäßige Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers obliegt dem Stiftungsrat.

§ 12 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ferner kann der Stiftungsvorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Stiftungsratsmitglieder, der Einwilligung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V., der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde und der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss dem Zweck nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 möglichst nahe kommen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stiftungsratsmitglieder. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13 - Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder, der Einwilligung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V., der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14 - Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

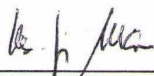
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. und das Bistum Hildesheim; sollten diese nicht mehr bestehen, an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaft/en in Abstimmung mit der Finanzverwaltung. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§15 - Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

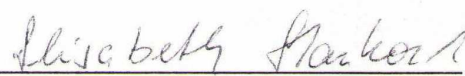
Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim. Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Im Übrigen gelten die jeweiligen vom Bischof erlassenen Regelungen über die kirchliche Stiftungsaufsicht in ihrer jeweiligen geltenden Fassung.

Hildesheim, den 31.01.2007

Für den Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V.:

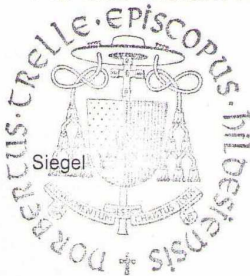


Dr. Hans-Jürgen Marcus
Diözesan-Caritasdirektor



Elisabeth Stankowski
stellv. Caritasdirektorin

Für das Bistum Hildesheim:




+ Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim